

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus	15.02.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	22.02.2024	öffentlich

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus zur Ausweisung von Sondergebieten (SO) Photovoltaik in der Gemarkung Lebus, Schönfließ, Wüste Kunersdorf und Wulkow**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses „7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus zur Ausweisung von Sondergebieten (SO) Photovoltaik in der Gemarkung Lebus, Schönfließ, Wüste Kunersdorf und Wulkow“ vom 08.12.2022 (Nr. 33 – 12 / 2022).

**Sachdarstellung:**

Mit Vorlage SL / 004 / 2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung von Lebus am 08.12.2022 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus zur Ausweisung von Sondergebieten (SO) Photovoltaik in der Gemarkung Lebus, Schönfließ, Wüste Kunersdorf und Wulkow.

Gemäß dem Antrag der Firma SWS Renergy GmbH vom 04.05.2022 sollte die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bedingt durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SWS Renergy GmbH, Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Lebus West und Süd“ erfolgen. Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte von bislang „Fläche für Landwirtschaft“ als „Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PV)“ dargestellt werden.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass mit der Umsetzung des Beschlusses bislang nicht begonnen wurde, da es dem Antragsteller nicht möglich ist, die erforderlichen kommunalen Bedingungen für die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SWS Renergy GmbH, Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Lebus West und Süd“ zu erfüllen, welches die Umsetzung dieses Beschlusses erforderte.

Da der Änderungsgrund, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SWS Renergy GmbH, Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Lebus West und Süd“, gegenstandslos geworden ist, wird hier empfohlen, den Beschluss Nr. 33 – 12 / 2022, von Seiten der Gemeinde aufzuheben.

Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadtverordnetenversammlung können durch die Aufhebung nicht begründet werden, da für eine Gemeinde grundsätzlich keine (Amts)Pflicht

besteht, bestimmte Bauleitpläne zu erlassen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB => „Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“).



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt